

Zusammenfassung der Workshops

Workshop 1 zur Schnittstelle Vollzug – Freiheit

Situation während Vollzugs

Sozialhilferechtlich bleibt die letzte Wohnsitzgemeinde zuständig. In Zürich werden Dossiers von Personen, die sich länger als drei Monate im Straf- oder Massnahmenvollzug befinden, von der Zentralen Abklärungs- und Vermittlungsstelle (ZAV) administrativ geführt. Stellen die Klienten/-innen im Straf-/Massnahmenvollzug keinen Antrag auf Wirtschaftliche Sozialhilfe oder reichen sie diesen zu spät oder unvollständig ein, so hat dies oft Krankenkassen-Ausstände zur Folge (Prämien werden i. d. R. ab Haftbeginn von der Sozialhilfe übernommen). Problematisch daran sind weniger Leistungseinschränkungen des Gesundheitswesens (ggf. Zwangszuweisung zu Krankenversicherung, Prämien werden letztlich rückwirkend übernommen), sondern das eingeleitete Betreibungsverfahren mit Registereintrag zu Ungunsten der/des Straffälligen. Bei unvollständigem Unterstützungsantrag, fehlenden Unterlagen oder ungenügendem Nachweis der Mittellosigkeit kann auf das Gesuch um Übernahme der Franchisen/Selbstbehalte nach KVG nicht eingetreten werden. Die Mitwirkung der/des Bedürftigen ist erforderlich und die geregelten Abläufe bei Antragstellung sind einzuhalten. Inwieweit die Kosten des Grundbedarfs in freiheitlichen Vollzugsformen wie Wohn-/Arbeitsexternat resp. offener stationärer Massnahmenvollzug von der Sozialhilfe getragen werden, ist rechtlich zumindest im Kanton Zürich strittig.

Entlassungsvorbereitung

In Hinblick auf eine Vollzugsentlassung ist von der Sozialhilfe eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme erwünscht. Gemäss kantonalzürcherischer Weisung sind die Gemeinden verpflichtet, entsprechende Anfragen (auch während des Vollzugs) zu bearbeiten. Zu viele Straffentlassene, selbst wenn schon administrativ als Fall geführt, stehen am Tag der Entlassung ohne Vorabklärungen vor dem Sozialdienst der Gemeinde – zum Teil auch wegen mangelnder Kooperation bei den Austrittsvorbereitungen. In solchen Fällen gibt es bei grundsätzlicher sozialhilferechtlicher Zuständigkeit der Stadt Zürich eine Vereinbarung zwischen der ZAV und dem team72 betreffend Kostengutsprache Wohnplatz für die erste Woche nach Entlassung. Damit die Kostengutsprache verlängert werden kann muss der/die Klient/-in innerhalb dieser ersten Woche persönlich bei der ZAV vorsprechen. Alternativ – auch bei Nichtzuständigkeit der Stadt Zürich – kann das Kurzaufenthaltsangebot des team72 inklusive Betreuung durch die infostelle72 zum Tragen kommen.

Geregelter Wohnanschluss

Manche Personen verfügen bei Vollzugsentlassung nicht über eine eigene Wohnung. Das Problem liegt hauptsächlich in der „Wohnungsnot“ speziell im städtischen Umfeld begründet, die zu einer starken Negativselektion von Randgruppen führt. Von Bedeutung sind diesbezüglich der oft belastete Betreibungsregisterauszug sowie die Mietlimitierungen der Sozialhilfe (unterscheiden sich je nach Gemeinde stark). Es gibt durch die geregelte sozialhilferechtliche Zuständigkeit potenziell auch ein Kostengutsprache-Problem beim Wechsel des Wohnsitzes per Vollzugsentlassung. Mangels Alternativen halten sich deswegen zum Teil auch wohnfähige und stabilisierte Straffentlassene in typischerweise eher niederschweligen Institutionen des Betreuten Wohnens (BeWo) auf. Für diese Klienten/-innen fehlt es an eigentlichen "Zwischenlösungen" für den Übergang - bis eine eigene Wohnung hat erschlossen werden können. In Bern/Thun wird dieses Bedürfnis z. B. durch Wohnraum der Felber-Stiftung abgedeckt.

Erwerbsarbeit / Tagesstruktur

Eine Erwerbsarbeit ist mangels Qualifizierung der Straffentlassenen, aber auch wegen zu wenig aktiver Vermittlung des Hilfesystems leider oftmals kein Thema. Die Erbringung einer Arbeitsleistung ist sozialhilferechtlich grundsätzlich eine Pflicht. Die Stadt Zürich verfügt über ein recht flächendeckendes Beschäftigungsangebot, andere (speziell kleinere) Gemeinden häufig nicht. Letztere sind auch zunehmend

Zusammenfassung der Workshops

zurückhaltend bei der Finanzierung von Arbeitsprogrammen. Eine frühzeitige Initiierung der Tagesstruktur wird durch den Umstand erschwert, dass die Zuständigkeit der Sozialhilfe vom effektiven Wohnsitz nach der Entlassung abhängig ist. Dieser ist nicht selten unklar oder erst einmal provisorisch. Bei der Basisbeschäftigung der Stadt Zürich ist heute ein rascher Einstieg ins Grundangebot möglich (Anlaufzeit zirka 3 – 4 Wochen). Im Falle von Halbgefängenschaft lässt sich auch eine Teillohnarbeit realisieren.

Soll-Zustand / Visionen

- 1) Bessere Zusammenarbeit und besonders geregelter Informationsaustausch zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe. Der Datenschutz sollte diesbezüglich kein Hindernis darstellen. Der Workshop zeigte allgemein ein grosses Defizit bezüglich Kontakts zueinander und Wissens übereinander auf.
- 2) Klärung der Verantwortung/Finanzierung betr. Leistungen im Übergang in die Freiheit zwischen Justizvollzug und Sozialhilfe. Für Straftentlassene mit besonderem Unterstützungsbedarf sollte abweichend vom „Standardprogramm“ der Sozialhilfe eine Spezialbehandlung möglich sein.
- 3) Das Case Management und die Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ sind in der Praxis defizitär. Ersteres wird konzeptionell von vielen Institutionen abgedeckt, in Tat aber zu wenig betrieben. IIZ kommt wegen hoher formaler Anforderungen nur ganz selten zum Tragen.
- 4) Vision einer grösseren Einheitlichkeit der gemeindlich-organisierten Sozialhilfe betr. Prozesse und Leistungen, die in der Praxis manches verbessern würde. Im Kanton Zürich kann heute allenfalls die sog. Sozialkonferenz intervenieren, wenn Gemeinden allzu sehr ausscheren.

Zur Weiterverfolgung der Thematik, speziell der Punkte 1) und 2), wird die Schaffung einer Arbeitsgruppe bestehend aus Praxis-Vertretern/-innen sowie Entscheidungsträgern/-innen von Justizvollzug und Sozialhilfe angeregt.

Workshop-Leitung: Martin Blattmann, Leiter Fachstab Wirtschaftliche Hilfe Stadt Zürich; Claudia Isler, Stv. Stellenleitung Zentrale Abklärungs- und Vermittlungsstelle Stadt Zürich; Martin Erismann, Geschäftsleiter team72; Martin Vinzens, Direktor Strafanstalt Saxerriet

Verantwortlich für die Zusammenfassung: Gregor Wanner, Claudia Isler, Martin Erismann